

# Besondere Vertragsbedingungen für die zeitweilige Überlassung von Standardsoftware („BVB Softwaremiete“) der RMTSoft GmbH & Co. KG („RMTSOFT“)

## 1. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGSRECHT

### 1.1. Geltungsbereich dieser BVB

Soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese BVB der RMTSOFT für Verträge zwischen der RMTSOFT und dem KUNDE über die mietweise Überlassung von Standardsoftware der RMTSOFT im Objektcode (nicht im Quellcode). Ergänzend gelten die AVB der RMTSOFT. Für Beratungs-, Installations-, Konfigurations-, Anpassungs- und Schulungsleistungen, die die RMTSOFT für den KUNDEN erbringt, gelten diese BVB nicht.

### 1.2. Open-Source-Produkte und Drittsoftware

Open-Source-Produkte und Drittsoftware stellt die RMTSOFT ggf. auf der Grundlage gesondert vereinbarter Lizenzbedingungen zur Verfügung, die ergänzende aber auch abweichende Regelungen insbesondere für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können. Der KUNDE erhält an Drittsoftware grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der Software notwendig sind.

### 1.3. Änderungsrecht hinsichtlich dieser BVB

Die RMTSOFT ist berechtigt, diese BVB zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen der RMTSOFT zumutbar ist. Die RMTSOFT wird dem KUNDEN in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten BVB, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Der KUNDE kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber der RMTSOFT (Anschrift: Carl-Zeiss-Str. - 14, 28816 Stuhr) oder per E-Mail an [support@rmtsoft.de](mailto:support@rmtsoft.de) widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird die RMTSOFT in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der KUNDE rechtzeitig, bleiben die BVB, ohne die Änderung oder Ergänzung dem KUNDEN gegenüber wirksam.

## 2. MIETGEGENSTAND, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND FUNKTIONALITÄTEN, TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

### 2.1. Produktbeschreibung

Die RMTSOFT überlässt die Software entsprechend der vereinbarten Produktbeschreibung zum vertragsgemäßen Gebrauch an den KUNDEN für die vereinbarte Dauer. Sie stellt die Software und die Benutzerdokumentation dem KUNDEN im Wege des Downloads zur Verfügung oder ermöglicht dem KUNDEN die Nutzung der Software und Zugriff auf die Benutzerdokumentation cloudbasiert. Erfolgt die Überlassung im Wege des Downloads, so stellt die RMTSOFT dem KUNDEN die Software auf ihrer Homepage (<http://www.rmtsoft.de>) zum Download bereit. Für den Log-In in den geschützten Bereich ihres Internetauftritts teilt sie ihm den Benutzernamen sowie das zugehörige Passwort mit. Entsprechendes gilt für eine cloudbasierte Nutzung der Software.

Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung zur Nutzung überlassen. Bei cloudbasierter Nutzung wird die Software stets in ihrer aktuellsten Fassung zur Nutzung überlassen.

### 2.2. Gebrauchstauglichkeit der Software

Für die vertragliche Gebrauchstauglichkeit und Funktionalität der von RMTSOFT überlassenen Software, für ihre durchschnittliche Verfügbarkeit

(sofern cloudbasiert) ist die Produktbeschreibung abschließend maßgeblich. Darüberhinausgehende Funktionalitäten oder Eigenschaften der Software schuldet die RMTSOFT nicht. Eine solche Verpflichtung kann der KUNDE insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung herleiten, es sei denn, die RMTSOFT hat die darüberhinausgehende Funktionalität ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der RMTSOFT.

### 2.3. Einsatzmöglichkeiten der Software

Der KUNDE hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht, über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von RMTSOFT oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

### 2.4. Technische Voraussetzungen für die Nutzung

Die Nutzung und ggf. Installation der Software erfordert das Vorhandensein bestimmter technischer Voraussetzungen beim KUNDEN. Die RMTSOFT informiert den KUNDEN vor Vertragsschluss über diese technischen Voraussetzungen. Eine Zusammenfassung der technischen Voraussetzungen ist unter <http://www.rmtsoft.de/support/> verfügbar. Der KUNDE hat die technischen Voraussetzungen geprüft. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand der mietweisen Überlassung von Software, können aber zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart werden.

## 3. RECHTE DER RMTSOFT AN DER SOFTWARE

### 3.1. Rechte an der Software

Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen der RMTSOFT zu. Das gilt auch für die Rechte an übergebenen Unterlagen.

### 3.2. Keine Übertragung von Schutzrechten

Dem KUNDEN werden keine Schutzrechte an der Software übertragen.

## 4. MIETWEISE NUTZUNGSRECHTE DES KUNDEN AN DER SOFTWARE

### 4.1. Einfaches, zeitlich Beschränktes Nutzungsrecht/ Netzwerk bzw. Client-Serverlizenz

Der KUNDE erhält mit Überlassung der Software ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizensierbares, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Mietdauer beschränktes Recht zur Nutzung der Software im in diesen BVB und dem Lizenzschein eingeräumten Umfang. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl benannter natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom KUNDEN erworbenen Lizenzen entspricht (Named User Lizenz). Named User Lizenzen kann der KUNDE durch Mitteilung an die RMTSOFT an andere Nutzer übertragen.

### 4.2. Zulässige Nutzung der Software

Die zulässige Nutzung umfasst ggf. die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den KUNDEN ausschließlich für dessen internen Geschäftszweck. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein.

### 4.3. Unzulässige Nutzung der Software

In keinem Fall hat der KUNDE das Recht, die Software unterzuvermieten oder in sonstiger Weise weiter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.

### 4.4. Sicherungskopie

Der KUNDE ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der Nutzung erforderlich ist. Der KUNDE wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk der RMTSOFT sichtbar anbringen.

### 4.5. Dekompilierung der Software

Der KUNDE ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

### 4.6. Mehr- und Übernutzung der Software

Nutzt der KUNDE die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

### 4.7. Urheberrechtsvermerke

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

### 4.8. Rechtsfolgen eines Verstoßes

Verstößt der KUNDE gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen des Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an die RMTSOFT zurück. In diesem Fall hat der KUNDE die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder der RMTSOFT auszuhandigen.

## 5. SACH- UND RECHTSMÄNGEL; INSTANDHALTUNG

### 5.1. Sach- und Rechtsmängel

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts leistet die RMTSOFT nach den Regeln des Mietrechts Gewähr für die vereinbarte Gebrauchstauglichkeit der Software während der Laufzeit des Vertrags und dafür, dass der Überlassung der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den KUNDEN keine Rechte Dritter entgegenstehen.

### 5.2. Instandhaltung

RMTSOFT wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen. Bei Rechtsmängeln wird die RMTSOFT dem KUNDEN nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschaffen.

Der KUNDE ist verpflichtet, der RMTSOFT Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

### 5.3. Anfängliche Mängel

Vorbehaltlich der Haftungsregeln in Nr. 10 der AVB übernimmt die RMTSOFT keine Garantieverpflichtung i.S.d. § 536a Abs. 1, Var. 1 BGB für Mängel der Software bei Vertragsschluss.

## 6. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**6.1.** Der Vertrag zur mietweisen Überlassung wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Ende jedes Kalenderquartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Quartals, in dem sich das Abschlussdatum des Vertrages erstmals jährt.

**6.2.** Der Vertrag kann darüber hinaus von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die RMTSOFT zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (i) der

KUNDE Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er die Software über das nach dem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt, oder der (ii) KUNDE mit einer fälligen Zahlung mehr als 30 Kalendertage im Verzug ist.

**6.3.** Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**6.4.** Im Falle einer Kündigung hat der KUNDE die Nutzung der Software einzustellen und sämtliche ggf. installierten Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie der RMTSOFT gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

## **7. SICHERUNGSMASSNAHMEN UND AUDIT-RECHT**

### **7.1. Sicherungsmaßnahmen**

Der KUNDE wird die Software sowie die Zugangsdaten durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

### **7.2. Auditrecht der RMTSOFT**

Der KUNDE wird der RMTSOFT auf deren Verlangen und mit einer Ankündigungsfrist von mindestens dreißig Kalendertagen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der KUNDE die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der KUNDE der RMTSOFT Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch eine von RMTSOFT benannte und für den KUNDEN akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Die Prüfung in den Räumen des KUNDEN kann höchstens einmal im Jahr und nur zu den regelmäßigen Geschäftszeiten durchgeführt werden und darf den Geschäftsbetrieb des KUNDEN so wenig wie möglich stören. Datenschutzrechtliche Vorschriften und Vorschriften zum Geheimnisschutz sind zu beachten. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der KUNDE die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten die RMTSOFT.

Stand: Juli 2021